OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350835/2/GS

Datum:
Linz, 06. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des E A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14. Mai 2020, GZ: BHKISO-2020-102731/13-WE, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Mai 2020, GZ: BHKISO-2020-102731/13-WE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 03. April 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf mit Schreiben vom 17. April 2020 (RSb-Brief hinterlegt am 21.04.2020) aufgefordert wurde, im Rahmen der Mitwirkungspflicht die zur Durchführung des Verfahrens näher angeführten Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Da er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage und es wäre spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Juni 2020 in der der Bf zusammengefasst ausführt, dass er es aufgrund der Corona-Krise und verschiedener Veränderungen in seinem Leben leider übersehen habe, die fehlenden Unterlagen fristgerecht nachzureichen und daher die Frist versäumt habe.

3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 3. April 2020 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit Schreiben vom 17. April 2020 erging von der belangten Behörde an den Bf daraufhin ein Mitwirkungssauftrag binnen 21 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- Nachweis Grundversorgung (Land OÖ –Caritas)
- AMS-Arbeitsuchendmeldung
- aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung
- Nachweis über getätigte Bemühungen zur Aufnahme der Beschäftigung
-Nachweise absolvierter Integrationsangebote (ÖIF-Prüfung Deutsch B1; Werte- und Orientierungskurs; Integrationsvereinbarung)
-KFZ-Zulassungsschein & Kaufvertrag

Gleichzeitig wies die Behörde den Antragsteller darauf hin, dass die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne, wenn diesem Mitwirkungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachgekommen wird. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 21. April 2020 durch Hinterlegung zugestellt.

Datiert mit 14. Mai 2020 erging von der belangten Behörde der gegenständliche Bescheid, mit dem der Antrag des Bf auf Gewährung der Sozialhilfe zurückgewiesen wurde.

Vom Bf wurden bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde keine der geforderten Unterlagen übermittelt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid in der rechtlichen Beurteilung noch das Oö. BMSG genannt. Dazu ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist.

Gemäß § 23 Abs.1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine

hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. 19/2020 idgF regelt die Unterbrechung von Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

5.2. Rechtliche Erwägungen:

5.2.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im

administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im gegenständlichen Verfahren daher verwehrt.

5.2.2. Nach seiner Antragstellung wurde der Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. April 2020 im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufgefordert, die genannten Unterlagen binnen 21 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen.

In Folge der Corona-Krise hat der Gesetzgeber unter anderem das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, beschlossen, mit dem aufgrund der bundesweit getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch die Unterbrechung von behördlichen Fristen festgelegt wurde. Demnach werden gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu Covid-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Covid-19-VwBG) in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei diesen Fristen gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen gilt der 1. Mai als Tag, an dem die Frist begonnen hat.

Die belangte Behörde hat in ihrem Schreiben vom 17. April 2020 vom Bf die Vorlage von Unterlagen binnen 21 Tagen ab Zustellung des Schreibens gefordert. Im Hinblick auf die durch das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz festgelegte Unterbrechung von Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden begann die von der belangten Behörde gesetzte Frist am 1. Mai 2020 zu laufen. Der mit 14. Mai 2020 datierte Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bf aufgrund der nicht rechtzeitigen Vorlage der geforderten Unterlagen zurückgewiesen wurde, war daher zu beheben, da aufgrund der Unterbrechung des Fristenlaufes durch das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz die der Bf während der Covid-Maßnahmen am 17. April 2020 gesetzte Frist zur Nachreichung von Unterlagen noch nicht abgelaufen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger